WIR LEBEN ENERGIE
STADTWERKE OBERKIRCH

Preisblatt STROM

Leistungen des Strom-Netzbetreibers Stadtwerke Oberkirch GmbH 2023

Preisbestandteile sind im Einzelnen:

- Nutzung der Netzinfrastruktur (z. B. Leitungen, Transformatoren, Schaltanlagen), Erbringung von Systemdienstleistungen (z. B. Spannungshaltung, Betriebsführung) zur Gewährleistung eines zuverlässigen und sicheren Netzbetriebes, Abrechnung der Netzentgelte, Deckung der beim Stromtransport auftretenden Verluste
- ggf. Messstellenbetrieb
- Konzessionsabgabe entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung
- Unterbrechung der Anschlussnutzung
- ggf. Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage sowie Umlage für abschaltbare Lasten
- ggf. weitere zukünftige Umlagen
- ggf. Blindstromverbrauch
- ggf. Entgelte für die Vorhaltung von Netzreserveleistung

- **Preisblatt 1:** Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (inkl. Systemdienstleistungen und Verluste)
- **Preisblatt 2:** Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (inkl. Systemdienstleistungen und Verluste)
- **Preisblatt 3:** Preise für Messung und den Messstellenbetrieb
- **Preisblatt 4:** Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
- **Preisblatt 5:** § 19 StromNEV Umlage
- **Preisblatt 6:** Offshore-Haftungsumlage

Umsatzsteuer

Auf Basis der nachfolgenden Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Umlagen, Wiederherstellung der Anschlussnutzung sowie der Konzessionsabgabe wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet und den Entgelten hinzugerechnet.

Konzessionsabgabe:

Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Oberkirch GmbH

	ct/kWh
für Kunden ohne Leistungsmessung	1,32
für Nachtstrom	0,61
Kunden mit einer bezogenen Jahresarbeit größer als 30.000 kWh/Jahr und mindestens zwei Monate im Abrechnungsjahr einer Maximalleistung größer als 30 kW	0,11

Ergänzender Hinweis:

Es bestehen Vereinbarungen gemäß § 3 KAV. Es wird ein Kommunalrabatt in Höhe von 10% gewährt.

Sonderentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV *	
Ausspeisepunkt	Sondernutzungsentgelt (€/Jahr)
DE00048677704308011100000204SKFA	32.065,45

* Für die vorstehende Entnahmestelle wurde ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV kalkuliert. Die Veröffentlichung erfolgt nach § 27 Abs. 1 Satz 2 StromNEV.

Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird jeweils folgender pauschaler Betrag in Rechnung gestellt.

Preis für Unterbrechung der Anschlussnutzung	69,20
Preis für Wiederherstellung der Anschlussnutzung	69,20
Preis für Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der Geschäftszeiten	207,60

Preisblatt 1

Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Wirkleistung und Wirkarbeit:

- Jahresleistungspreise:

	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		>= 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Spannungsebene MS	6,02	6,98	172,50	0,32
Umspannebene MS/NS	6,68	7,75	191,60	0,36
Spannungsebene NS	7,50	8,70	215,00	0,40

Für die Berechnung des Leistungspreises ist die höchste im Abrechnungszeitraum gemessene Leistung einer ¼ Stunde maßgeblich.
Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Mehrkosten gemäß KWK-G, § 19 StromNEV Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage für abschaltbare Lasten, Konzessionsabgabe sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen.

- Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahme und Messung:

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

- Blindarbeit:

Monatlich wird nur derjenige Teil der Blindarbeit berechnet, der während der HT-/NT-Zeit jeweils 50 % der Wirkarbeit übersteigt. Für die entnommene Blindarbeit ist ein Preis von 0,92 ct/kVarh zu bezahlen.

Preisblatt 2

Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung

Preise für die Netznutzung:

Netzkunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100.000 kWh/Jahr oder einer Maximalleistung (¼ h) von weniger als 30 kW/Jahr können nach einem Lastprofilverfahren abgerechnet werden.

In Abhängigkeit vom Entnahmeverhalten des Netzkunden erfolgt die Zuordnung zu einer Lastprofilgruppe durch die Stadtwerke Oberkirch.

Für Kunden aus dieser Gruppe mit einer Jahresarbeit zwischen 30.000 kWh/Jahr und 100.000 kWh/Jahr kann die Erfassung der Energieabnahme mittels Leistungsmessung vereinbart werden.

	Jahresgrundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Entnahme Haushalt/Landwirtschaft/Gewerbe/sonstige ohne Leistungsmessung	66,00	9,04
Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung	–	4,52
Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung	–	4,52

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Mehrkosten gemäß KWK-G, § 19 StromNEV Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage für abschaltbare Lasten, Konzessionsabgabe sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen.

Abrechnung von Mehr-/Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der prognostizierten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Skalierung der Standardlastprofile wird von den Stadtwerken Oberkirch anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

Vergütung für Mehrlieferungen des Lieferanten und Entgelt für Minderlieferungen des Lieferanten: aktuelle Börsenpreise zum Zeitpunkt der Abrechnung.

Der Betrag ist für Mehr- und Minderlieferungen gleich.

Diese Preise beinhalten lediglich die ‚mehr' oder ‚minder' gelieferten Energiemengen, die Netznutzung für diese Mengen wird separat gemäß oben genannter Netznutzungspreise abgerechnet.

Preisblatt 3

Preise für den Messstellenbetrieb

Die Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich **nicht** auf „moderne Messeinrichtungen“ und „intelligente Messsysteme“ nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

Entnahme und Einspeisung mit registrierender Leistungsmessung

	Messstellen-betrieb
	€/a
Spannungsebene MS	283,34
Spannungsebene NS (einschließlich Umspannung MS/NS)	213,34

Alle Preise gelten für den Standardfall (eine Übergabestelle, eine Zählstelle). Preise für von diesem Standardfall abweichende Verhältnisse auf Anfrage. Die Preise gelten analog für Einspeisestellen.

Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Leistungsmessung

	Messstellen-betrieb
	€/a
Eintarifzähler	4,47
Zweitarifzähler (incl. Tarifschaltgerät)	4,47
2-Richtungszähler	4,47
Pauschalanlage	4,47

Alle Preise gelten für den Standardfall (eine Übergabestelle, eine Zählstelle). Preise für von diesem Standardfall abweichende Verhältnisse auf Anfrage. Die Preise gelten analog für Einspeisestellen.

Preisblatt 4

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

KWK-Aufschlag	ct/kWh
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,357

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.

Preisblatt 5

§ 19 StromNEV Umlage

Verbrauch	LV-Gruppe	ct/kWh
Letztverbrauch bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	A'	0,417
Letztverbrauch oberhalb von 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	B'	0,050
Letztverbrauch oberhalb von 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle [1)]	C'	0,025

[1)] Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten 4% des Umsatzes übersteigen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWK 2016 a.F.). Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C' ist durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüfertestat nachzuweisen.

Preisblatt 6

Offshore-Haftungsumlage

Offshore-Haftungsumlage	ct/kWh
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,591

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.